

Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 für die Gemeinden Altkalen, Behren-Lübchin, Finkenthal und Walkendorf durch öffentliche Bekanntmachung

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt veranlagten Betrag festgesetzt. Diese Steuerfestsetzung hat mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines Steuerbescheides. Die Grundsteuerhebesätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Sie betragen in der **Gemeinde Altkalen**

- Grundsteuer A- für land-und forstwirtschaftliche Betriebe 263 v.H.
- Grundsteuer B- für Grundstücke der Steuermessbeträge 354 v.H.

Sie betragen in der **Gemeinde Behren-Lübchin**

- Grundsteuer A - für land-und forstwirtschaftliche Betriebe 320 v.H.
- Grundsteuer B- für Grundstücke der Steuermessbeträge 380 v.H.

Sie betragen für die **Gemeinde Finkenthal**

- Grundsteuer A - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 292 v.H.
- Grundsteuer B - für Grundstücke der Steuermessbeträge 365 v.H.

Sie betragen für die **Gemeinde Walkendorf** in den Ortsteilen Walkendorf, Stechow und Dalwitz

- Grundsteuer A - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 260 v.H.
- Grundsteuer B - für Grundstücke der Steuermessbeträge 351 v.H.

in den Ortsteilen Boddin, Neu Boddin Klein Lunow,
Groß Lunow, Alt-Vorwerk, Neu-Vorwerk

- Grundsteuer A - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 281 v.H.
 - Grundsteuer B - für Grundstücke der Steuermessbeträge 354 v.H.
- in den Ortsteilen Lühburg, Basse, Gottesgabe, Strietfeld und Repnitz
- Grundsteuer A - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe 264 v.H.
 - Grundsteuer B - für Grundstücke der Steuermessbeträge 354 v.H.

Soweit Änderungen in der Besteuerungsgrundlage oder durch Eigentumswechsel eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Bei Vorliegen eines SEPA- Lastschriftmandates erfolgt auch weiterhin die Abbuchung der Grundsteuer. Die Steuerpflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben, werden gebeten, die Grundsteuer 2021 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Die Grundsteuer ist zu je einem Viertel des Jahresbetrages am:

15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November fällig.

Hat der Steuerschuldner von der Möglichkeit der Jahreszahlung Gebrauch gemacht, so ist der Jahresbetrag am 01. Juli fällig.

Bankverbindungen:

Ostseesparkasse Rostock - IBAN: DE 39130500000765111110
BIC: NOLADE21ROS

Raiffeisenbank Mecklenburger Seenplatte eG.
- IBAN: DE56 1506 1618 0007 4196 35
BIC: GENODEF1WRN

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Amt Gnoien Der Amtsvorsteher Teterower Straße 11a 17179 Gnoien erhoben werden.

Altkalen, 17.11.2020



Renate Awe
Bürgermeisterin

Behren-Lübchin, 17.11.2020



Birger Ziegler
Bürgermeister

Finkenthal, 17.11.2020



Stefan Finke
Bürgermeister

Walkendorf, 17.11.2020



Henrik Jager
Bürgermeister

gez. M. Kluske
Sachbearbeiterin / SG Abgaben/ Steuern